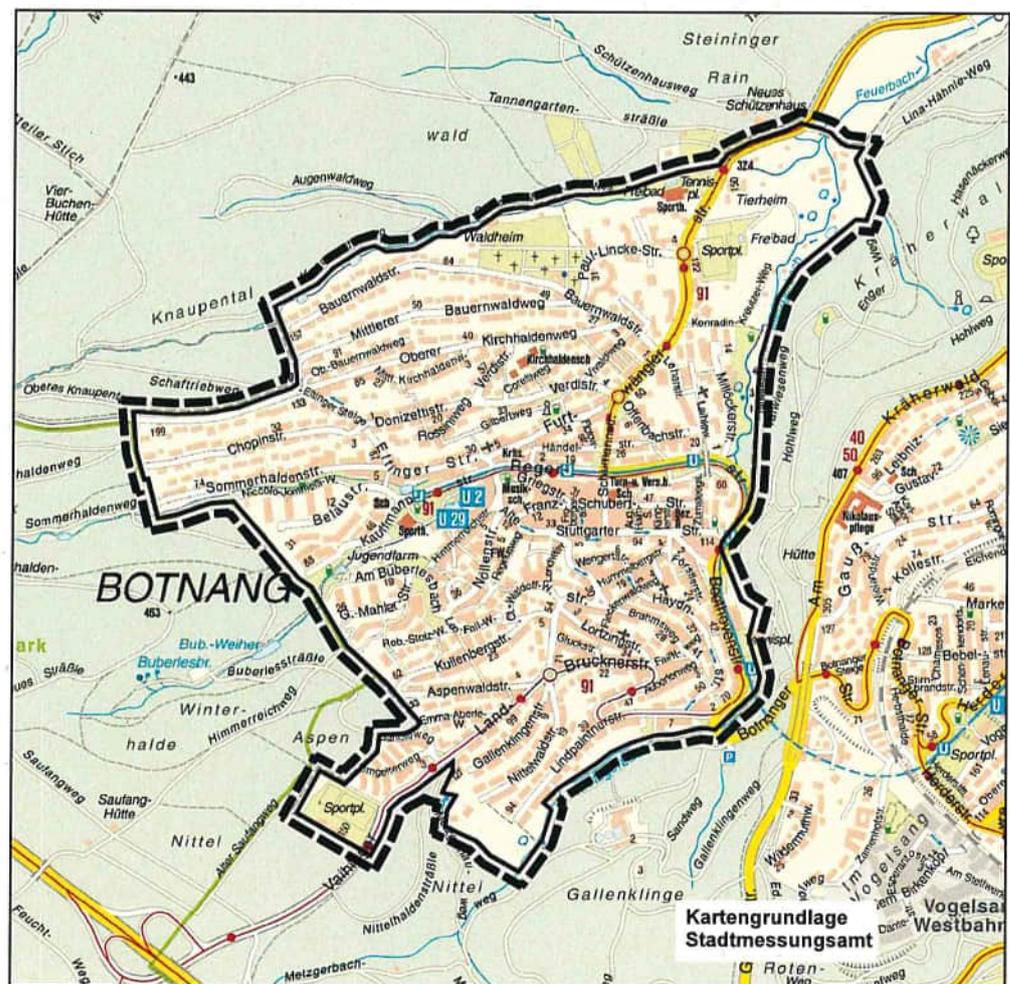


Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen im Stadtbezirk Stuttgart-Botnang (Bo 113)

Begründung mit Umweltbericht



**Teil I Ziele und Zwecke und wesentliche Auswirkungen
des Bebauungsplans**

1. Plangebiet

2. Ziel und Zweck der Planaufstellung

2.1 Grund für die Aufstellung des Bebauungsplanes

2.2 Geltendes Recht und andere Planungen

2.2.1 Geltendes Planungsrecht

2.2.2 Geltende Bebauungspläne

2.2.3 Vorhabenbezogene Bebauungspläne

2.2.4 § 34 BauGB-Gebiete

2.2.5 Laufende Bebauungsplanverfahren

2.2.6 Flächennutzungsplan

2.2.7 Gebietstypenplan

2.2.8 Erhaltungssatzungen

2.2.9 Sanierungsgebiete

2.2.10 Einzelhandels- und Zentrenkonzept

2.2.11 Vergnügungsstättenkonzeption Stuttgart von 2012

2.2.12 Satzung über die Ermittlung der Anzahl der baurechtlich notwendigen KFZ-Stellplätze für Wohnungen

3. Planinhalt

3.1 Städtebauliche Konzeption und Art der baulichen Nutzung

3.2 Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Erschließung, sonstige Festsetzungen

4. Örtliche Bauvorschriften

5. Umweltbelange

6. Planverwirklichung, Folgemaßnahmen und Kostenschätzung

**Teil II
Umweltbericht**

1 Plangebiet

Der Stadtbezirk Stuttgart-Botnang ist mit Ausnahme des Feuerbacher Tals ringsum von Waldflächen umgeben. Die Bebauung ist überwiegend geprägt durch Wohnnutzung. Die Zentren Franz-Schubert-Straße (D-Zentrum) und Im Laihle (E-Zentrum) sind Nahversorgungsschwerpunkte. Sie weisen jedoch einen deutlich höheren Wohnanteil auf als die D- und E-Zentren in anderen Stadtbezirken. Im Westen, Süden und Osten grenzt der Innenstadtdistrikt Stuttgart-West sowie im Norden der Stadtbezirk Feuerbach an den Bezirk Botnang. Zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses umfasste das Plangebiet zunächst alle Flächen des Stadtbezirks und damit auch solche, in denen Vergnügungsstätten nach geltendem Recht ohnehin nicht zulässig sind. Darunter fallen insbesondere Flächen im Außenbereich sowie Grün- und Verkehrsflächen im Innenbereich. Zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses wurde der Geltungsbereich auf den gesamten Stadtbezirk bezogen. Nach Klärung der städtebaulichen und rechtlich erforderlichen Abgrenzung wurde der Geltungsbereich im Wesentlichen auf die besiedelten Gebiete von Botnang reduziert. Das Plangebiet hat eine Fläche von insgesamt 214,46 ha.

2. Ziel und Zweck der Planaufstellung

2.1 Grund für die Aufstellung des Bebauungsplanes

Die Anzahl von Bauanträgen für Spielhallen im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Stuttgart ist in den Jahren 2000-2012 überdurchschnittlich angewachsen. Wegen der verstärkten Zunahme und Häufung von Spielhallen und anderen Vergnügungsstätten, die zu Nutzungskonflikten und „Trading-down-Prozessen“ in sensiblen Stadtquartieren führen können, war es angezeigt, deren Zulässigkeit im gesamten Stadtgebiet neu zu regeln. Der Gemeinderat hat deshalb am 27. März 2012 eine gesamtstädtische Konzeption zur Regelung und Steuerung von Vergnügungsstätten des Planungsbüros Dr. Donato Acocella Stadt- und Regionalentwicklung als städtebauliches Entwicklungskonzept nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen (GRDRs 670/2011). Die Konzeption ist seitdem die Grundlage für die weiteren Planungen.

Gemäß dem Ergebnis der Vergnügungsstättenkonzeption ist vorgesehen, Vergnügungsstätten des Spiel-, Erotik- und Sexgewerbes in allen Baugebieten auszuschließen und Zulässigkeitsbereiche zur Bedarfsdeckung lediglich in A-, B- und C-Zentren gemäß des fortgeschriebenen Einzelhandels- und Zentrenkonzepts zu definieren.

In Stuttgart hat sich gezeigt, dass die bestehenden Vergnügungsstätten, insbesondere in den Innenstadtrandlagen, den Randlagen der Stadtteilzentren und innerhalb der Gewerbegebiete, zu städtebaulich-funktionalen Unverträglichkeiten führen. Diese Nutzungskonflikte, die zu „Trading-down-Prozessen“ führen können, gilt es zu vermeiden, indem die aufgrund ihrer städtebaulichen Störpotenziale kritisch zu bewertenden Vergnügungsstätten - insbesondere die in diesen Lagen bislang zulässigen Spielhallen und Wettbüros - bewusst in

die starken und robusten Hauptgeschäftslagen der größeren Zentren integriert werden.

Gleiches gilt für Bordelle, bordellartige Betriebe und Wettbüros, die keine Vergnügungsstätte sind.

Hinsichtlich Wettbüros, die keine Vergnügungsstätte sind, hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass diese vermehrt Standorte in den Außenstadtbezirken suchen. Es gilt daher, diesen Entwicklungen entgegen zu treten und die Ansiedlung solcher Einrichtungen zu steuern.

Der vollständige Ausschluss von Vergnügungsstätten des Spiel-, Sex- und Erotikgewerbes ist mit dem vorhandenen Planungsrecht, insbesondere der bisher geltenden Satzung Vergnügungseinrichtungen und andere, nicht zu gewährleisten. Es ist daher erforderlich, das geltende Planungsrecht zu ändern. Neben der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten können damit auch Wettbüros, Bordelle und bordellartige Betriebe entsprechend den städtebaulichen Zielen der Stadt differenzierter und restriktiver als bisher geregelt werden. Seit 2012 werden die Regelungen zur Zulässigkeit von Vergnügungsstätten und anderen Einrichtungen für das gesamte Stadtgebiet jeweils stadtbezirksbezogen in geltendes Planrecht in der Form von Textbebauungsplänen übergeführt. Als Teil dieser gesamtstädtischen Regelungen wird auch für den Stadtbezirk Stuttgart-Botnang dieser Bebauungsplan aufgestellt.

2.2 Geltendes Recht und andere Planungen

2.2.1 Geltendes Planungsrecht

Im Plangebiet gelten:

- der aktuelle Flächennutzungsplan (FNP) Stuttgart;
- Bebauungspläne alten Rechts (Baulinienpläne) in Verbindung mit der Ortsbausatzung Stuttgart (OBS) von 1935;
- Bebauungspläne gemäß Bundesbaugesetz (BBauG) und Baugesetzbuch (BauGB) mit Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung gemäß Baunutzungsverordnung (BauNVO);
- die Satzung Vergnügungseinrichtungen und andere S-Botnang 1989_001 (Bo 87);
- Erhaltungssatzungen gemäß § 172 BauGB;
- das Einzelhandels- und Zentrenkonzept Stuttgart mit dem D-Zentrum Franz-Schubert-Straße und dem E-Zentrum Im Laihle;
- die Vergnügungsstättenkonzeption für die Landeshauptstadt Stuttgart vom 27. März 2012 (GRDrs 670/2011);
- Stadterneuerungsvorranggebiet 09 Botnang, Franz-Schubert-Straße, (2012/25);

- Vorkaufsrechtssatzung 09 Botnang, Franz-Schubert-Straße

Für Teile des Plangebiets liegen keine Bebauungspläne vor. Die Zulässigkeit von Vorhaben wird in diesen Teilen gemäß § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) beurteilt; im Außenbereich gemäß § 35 BauGB.

Mit Einfügung des § 9 Abs. 2 b in das Baugesetzbuch schuf der Gesetzgeber die Möglichkeit, in Gebieten nach § 34 BauGB die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten zu regeln, ohne zuvor in gesonderten Bebauungsplanverfahren die Art der baulichen Nutzung festsetzen zu müssen. Die neue Regelung bezieht sich aber alleine auf Vergnügungsstätten, sodass die Zulässigkeit von Wettbüros, sofern sie nicht als Vergnügungsstätten einzustufen sind, Bordellen und bordellartigen Betrieben in diesen Gebieten mit der Vorschrift des § 9 Abs. 2 b BauGB nicht geregelt werden kann.

2.2.2 Geltende Bebauungspläne

Im Plangebiet gelten folgende Bebauungspläne:

1935	1935_500		Ortsbausatzung Stuttgart / Baustaffelplan
1936	1936_047_bl1	bl1	Gebiet zw. Alte Stuttgarter Str. u. Furtwängler Str. Botnang
1936	1936_047_bl2	bl2	Beethovenstraße Botnang
1936	1936_069		Furtwängler Str. beim alten Friedhof
1937	1937_025		Haydnstr./Brahms-/Auberlen-/Faißtweg Botnang
1937	1937_028		Nittelwald-/Bruckner-/Lindpaintnerstr. Botnang
1937	1937_038		Händel-/Reger-/Bach-/Furtwängler-/Flotow-/Schumannstr. Botnang
1937	1937_039		Lindpaintnerstraße Botnang
1938	1938_031		Gebiet zw. Alte Stuttgarter Str. u. Brahmsweg Botnang
1938	1938_002		Haydnstr./Brahms-/Faißtweg Botnang
1939	1939_054_bl1	bl1	Gew. Aspenwald südl. Teil Botnang
1939	1939_054_bl2	bl2	Gew. Aspenwald nördl. Teil Botnang
1962	1962_157		Donizettistr. 8 Botnang
1963	1963_042		Fleckenwaldweg (Ev. Gemeindezentrum) Botnang
1964	1964_005		Donizettistr./Rossiniweg/Verb.Weg 1 Botnang
1964	1964_006		Siedlung Aspen Botnang
1964	1964_025		Kullenberg-/Aspenwaldstr. Botnang
1965	1965_080		Lindpaintnerstraße Botnang
1965	1965_095		Im Nöllen/Lochäcker Botnang
1966	1966_046		Vaihinger Landstr./Aspenwaldstr. Botnang
1966	1966_028		Kullenbergstr./Str.5 Botnang
1966	1966_061		Vaihinger Landstr. bei F.W.18 West-Botnang
1967	1967_115		Laihle Botnang
1970	1970_010		Spitalwald Botnang
1970	1970_014		Lindpaintnerstr./Nittelwaldstr. Botnang
1971	1971_067		Regerstr. zw. Beethovenstr. u. Laihle Botnang
1971	1971_068		Furtwängler-/Paul-Linke-Str. (Spitalwald) Botnang
1971	1971_051		Paul-Linke-Str./Bauernwaldstr. (Spitalwalderweiterung) Botnang
1971	1971_001		Im Nöllen Botnang
1972	1972_003		Bauernwald-West (Geltungsbereich A u. B) Botnang

1974	1974_013	Bauernwald-Ost (Friedhof) Botnang
1975	1975_016	Belau/Himmerreich Botnang
1975	1975_017	Regerstraße Botnang
1975	1975_025	Vaihinger Landstr. / Aspenwaldstraße Botnang 56 - 100.2
1977	1977_024	Beethovenstr./Kräherwald Botnang
1978	1978_014	Hasenäcker/am Feuerbach Botnang
1979	1979_012	Auberlenweg/Haydn-/Lindpaintner-/Brucknerstr. Botnang
1980	1980_001	Kullenberg-/Aspenwaldstraße Botnang
1981	1981_015_bl1	bl1 Bauernwald Botnang Blatt 1
1981	1981_015_bl2	bl2 Bauernwald Botnang Blatt 2
1987	1987_006	Beethoven-/ Regerstraße Botnang
1989	1989_001	Vergnügungseinrichtungen u.a. Botnang
1990	1990_018	Himmerreichstr./ Weg 25 Botnang
1992	1992_015	Eltinger-/ Furtwänglerstraße Botnang
1993	1993_019	Sommerhalde Botnang
1996	1996_013	Franz-Schubert-/ Griegstraße Botnang
1998	1998_007	Vaihinger Landstr./ Karl-Wacker-Heim Botnang
2002	2002_001	Furtwängler-/Bauernwaldstraße Bo
2008	2008_013	Bushalle Kaufmannstraße 15 Botnang Bo 108
2008	2008_009	Oberer Kirchhaldenweg / Donizettistraße Bo 105
2011	2011_009	Am Fußweg Kullenberg-/ Aspenwaldstraße Botnang Bo 110
2012	2012_009	Griegstraße/Eltinger Straße Botnang Bo 111

In der Ortsbausatzung Stuttgart (OBS) von 1935 (Baustaffelplan 1935/500) sind für alle mit einfachen Bebauungsplänen überplanten Gebiete Aussagen zur Art der Nutzung getroffen. Die Art der Nutzung wird in verschiedenen Baustaffeln definiert. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes sind nach der OBS Gebiete der Baustaffel 4, der Baustaffel 6 und der Baustaffel 7 ausgewiesen.

Die Ortsbausatzung von 1935 kannte den Begriff der Vergnügungsstätte und des Wettbüros nicht, auch Bordelle und bordellartige Betriebe werden nicht aufgeführt, sodass diese Arten der Nutzung gar nicht erfasst sind. Daraus kann zunächst eine Zulässigkeit abgeleitet werden. Mit diesem Bebauungsplan wird eine eindeutige Regelung zur Unzulässigkeit von Vergnügungsstätten, Wettbüros und Bordellen sowie bordellartigen Betrieben getroffen und die Festsetzungen zur Art der Nutzung nach der jeweiligen Baustaffel ergänzt.

Seit 1962 werden Bebauungspläne nach der Baunutzungsverordnung aufgestellt. Im Geltungsbereich wurden in nach BauNVO aufgestellten Bebauungsplänen reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), besondere Wohngebiete (WB), Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Gewerbegebiete (GE) und Sondergebiete (SO) festgesetzt. In diesen Gebieten gelten gemäß BauNVO folgende Regelungen:

Reine Wohngebiete (WR):

In WR-Gebieten sind weder Wettbüros, noch Vergnügungsstätten jeglicher Art oder Bordelle und bordellartige Betriebe zulässig.

Allgemeine Wohngebiete (WA):

In WA-Gebieten sind nur Wettbüros, sofern sie nicht als Vergnügungsstätten anzusehen sind, ausnahmsweise zulässig. Vergnügungsstätten jeglicher Art, Bordelle und bordellartige Betriebe sind nicht zulässig.

Besondere Wohngebiete (WB):

In WB-Gebieten sind Wettbüros, sofern sie nicht als Vergnügungsstätten anzusehen sind, allgemein zulässig. Vergnügungsstätten sind ausnahmsweise zulässig, soweit sie nicht wegen ihrer Zweckbestimmung oder ihres Umfangs nur in Kerngebieten allgemein zulässig sind. Bordelle und bordellartige Betriebe sind nicht zulässig.

Mischgebiete (MI):

In MI-Gebieten sind Wettbüros allgemein zulässig, sofern sie nicht als Vergnügungsstätten anzusehen sind. Vergnügungsstätten sind ausnahmsweise zulässig oder in durch überwiegend gewerbliche Nutzungen geprägten MI-Gebieten allgemein zulässig, soweit sie nicht wegen ihrer Zweckbestimmung oder ihres Umfangs nur in Kerngebieten allgemein zulässig sind. Bordelle und bordellartige Betriebe sind nicht zulässig.

Gewerbegebiete (GE):

In den GE-Gebieten sind Wettbüros allgemein zulässig, sofern sie nicht als Vergnügungsstätten anzusehen sind. Vergnügungsstätten sind ausnahmsweise zulässig. Bordelle und bordellartige Betriebe sind als Gewerbebetriebe in GE-Gebieten allgemein zulässig.

Sondergebiete (SO):

In den SO-Gebieten sind weder Wettbüros noch Vergnügungsstätten jeglicher Art oder Bordelle und bordellartige Betriebe zulässig, sofern die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung die vorgenannten Nutzungen nicht beinhalten.

Durch diesen Bebauungsplan werden alle Baugebiete nach § 1 Abs. 4 bis 9 BauNVO gegliedert, in denen die in § 1 und § 2 aufgeführten Nutzungen nach geltendem Planrecht allgemein oder ausnahmsweise zulässig sind oder nach Außerkrafttreten des Bebauungsplans Vergnügungseinrichtungen und andere S-Botnang (1989/001) allgemein oder ausnahmsweise zulässig wären.

2.2.3 Vorhabenbezogene Bebauungspläne

In Bereichen, für die ein vorhabenbezogener Bebauungsplan gilt, entfaltet der vorliegende Bebauungsplan Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen im Stadtbezirk Stuttgart-Botnang (Bo 113) keine Rechtswirkung, zumal in diesen

Gebieten die Nutzungen im Sinne dieses Bebauungsplanes ohnehin nicht zulässig sind.

1996	Franz-Schubert-/Griegstraße	(Bo 94)
1998	Vaihinger Landstraße, Karl-Wacker-Heim	(Bo 95)
2008	Bushalle Kauffmannstraße 15	(Bo 108)

2.2.4 § 34 BauGB-Gebiete

Im Plangebiet gibt es Bereiche mit sogenannten einfachen Bebauungsplänen ohne rechtsverbindliche Festsetzungen über die Art der baulichen Nutzung bzw. Bereiche, für die kein Bebauungsplan vorliegt. Die Zulässigkeit der Nutzungen auf diesen Flächen ist daher nach § 34 BauGB zu beurteilen.

2.2.5 Laufende Bebauungsplanverfahren

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Bo 113 umfasst auch Bereiche, für die bereits Planverfahren eingeleitet wurden:

2001	VEP Regerstraße/Eltinger Straße, Praxisklinik	(Bo 101)
2018	Haus der Jugend / Beethovenstraße	(Bo 114)
2018	Im Laihle	(Bo 115)
2022	Bauernwaldstraße / Johannesgarten	(Bo 116)

Bezüglich der Themen Vergnügungsstätten, Bordelle und bordellartige Betriebe und Wettbüros sollen die Zielsetzungen dieses Bebauungsplans (Bo 113) übernommen werden.

2.2.6 Flächennutzungsplan

Der aktuelle **Flächennutzungsplan (FNP)** stellt für die Baugebiete des Plangebietes nachfolgende Flächen dar:

- Wohnbauflächen
- Gemischte Bauflächen
- Grünflächen
- Flächen für Landwirtschaft, Wald, Wasser und Boden
- Flächen für den Gemeinbedarf
- Ver- und Entsorgungsflächen

Die planerischen Ziele des Bebauungsplans stehen den Zielen und Darstellungen des Flächennutzungsplans nicht entgegen. Der Bebauungsplan ist als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt zu bezeichnen.

2.2.7 Gebietstypenplan

Der **Gebietstypenplan** aus dem Jahr 1979 formuliert Planungsziele zu unterschiedlichen Nutzungstypen. Er unterscheidet im Plangebiet folgende Gebietstypen:

- I Erhaltung der Wohnnutzung
- II Sicherung und Aufwertung der Wohnnutzung
- III Sicherung und Verbesserung der gemischten Nutzung

2.2.8 Erhaltungssatzung

Im Plangebiet gelten drei Erhaltungssatzungen (B1 Westheim/ Beethovenstraße, B2 Eltinger/ Himmerreichstraße, B3 Stuttgarter/ Franz-Schubert-Straße) gemäß § 172 BauGB; diese bleiben unberührt.

2.2.9 Sanierungsgebiete

Im Geltungsbereich befindet sich das Sanierungsgebiet Franz-Schubert-Straße; dieses Sanierungsgebiet bleibt unberührt.

2.2.10 Einzelhandels- und Zentrenkonzept

Seit 2008 liegt das fortgeschriebene Einzelhandels- und Zentrenkonzept Stuttgart vor. In diesem werden Zentrentypen ausgewiesen. Im Plangebiet befindet sich ein E-Zentrum „Im Laihle“. Ferner befindet sich das D-Zentrum Franz-Schubert-Straße mit dem Haupteinkaufsbereich Franz-Schubert-Straße Ecke Griegstraße und den Ergänzungsbereichen entlang der Alten Stuttgarter Straße und östliche Franz-Schubert-Straße im Geltungsbereich.

2.2.11 Vergnügungsstättenkonzeption Stuttgart von 2012

Der Gemeinderat hat am 27. März 2012 eine neue gesamtstädtische Konzeption zur Regelung und Steuerung von Vergnügungsstätten als städtebauliches Entwicklungskonzept nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen. Die Konzeption ist die Grundlage für die weiteren Planungen.

Gemäß dem Ergebnis der Konzeption ist unter anderem vorgesehen, Vergnügungsstätten des Spiel-, Erotik- und Sexgewerbes sowie Bordelle, bordellartige Betriebe und Wettbüros in allen Baugebieten auszuschließen und Zulässigkeitsbereiche zur Bedarfsdeckung lediglich in A-, B- und C-Zentren gemäß des fortgeschriebenen Einzelhandels- und Zentrenkonzepts zu definieren.

Im Plangebiet befindet sich das D-Zentrum Franz-Schubert-Straße das E-Zentrum Im Laihle. Die Zentren weisen insgesamt einen deutlich höheren Wohnanteil auf und sind stark nahversorgungsorientiert. Eine Nutzungsverträglichkeit für Vergnügungsstätten allgemein kann für den Stadtbezirk Botnang ausgeschlossen werden.

2.2.12 Satzung über die Ermittlung der Anzahl der baurechtlich notwendigen KFZ-Stellplätze für Wohnungen

Die Satzung gilt für das gesamte Stadtgebiet der Landeshauptstadt Stuttgart und ist seit 6. August 2020 rechtsverbindlich.

Mit der Satzung kann bei der Ermittlung der Anzahl der notwendigen Stellplätze für Wohnungen ein ÖPNV-Bonus angerechnet werden. Eine weitere Reduktion ist bei öffentlich gefördertem Sozialmietwohnungsbau mit langfristiger Bindung möglich.

3. Planinhalt

3.1 Städtebauliche Konzeption und Art der baulichen Nutzung

Die im Plangebiet heute vorhandene Nutzungsverteilung mit Wohn-, Misch-, und Gewerbegebieten entspricht im Wesentlichen den städtebaulichen Zielen für den Stadtbezirk. Die Eigenart der Gebiete soll daher erhalten bleiben. Durch die Nachfrage von Standorten für Spielhallen und Wettbüros sind insbesondere die Gewerbe- und gemischten Gebiete in ihrer Eigenart gefährdet.

Die heute vorhandene Mischung entspricht im Grundsatz der gewollten städtebaulichen Entwicklung und Ordnung. Diese vorhandene Nutzungsmischung wird seit einigen Jahren durch den verstärkten Wunsch, Spielhallen und Wettbüros in den Außenbezirken zu etablieren, negativ beeinflusst, da zu befürchten ist, dass sich diese Nutzung im Wettbewerb um die Nutzflächen durchsetzen wird. Es besteht die Gefahr einer Verzerrung des sensiblen Boden- und Mietpreisgefüges und dadurch die Gefahr der Verdrängung der gebietsbestimmenden vorhandenen Nutzungen, wie z. B. Einzelhandels- und einzelhandelsnahen Dienstleistungsbetrieben und anderen dem Wohnen dienenden Einrichtungen. Generell sind Beeinträchtigungen und Nutzungsunverträglichkeiten mit den hohen Wohnanteilen zu erwarten. Weitere Nutzungskonflikte ergeben sich im unmittelbaren Kontext mit öffentlichen, sozialen oder kulturellen Einrichtungen.

Die städtebauliche und wohnungspolitische Zielsetzung wird gefährdet, da durch die Ansiedlung von Spielhallen, Wettbüros und den damit einhergehenden Störpotenzialen eine Niveauabsenkung der Gebiete, ein sogenannter „Trading-down-Effekt“, zu befürchten ist. Das Erscheinungsbild von Spielhallen durch Lichtwerbung, zugeklebte Schaufenster und große Werbeplakate - insbesondere im Erdgeschoss - wirkt sich negativ auf den angrenzenden öffentlichen Raum aus und wertet ihn ab. Insbesondere im D-Zentrum Franz-Schubert-Straße sind in Randbereichen bereits Leerstände von Einzelhandelsflächen festzustellen.

Um eine Niveauabsenkung der Gebiete zu verhindern und um weiteren Leerständen vorzubeugen, sollen Vergnügungsstätten des Spiel-, Erotik- und Sexgewerbes, Bordelle, bordellartige Betriebe und Wettbüros mit und ohne Vergnügungsstättencharakter in allen Baugebieten des Plangebietes ohne Ausnahmen ausgeschlossen werden. Grundlage für die städtebauliche Konzeption ist das Gutachten „Vergnügungsstättenkonzeption für Stuttgart“ des Planungsbüros Dr. Donato Acocella Stadt- und Regionalentwicklung aus den Jahren 2011 und 2012 (GRDs 670/2011), welches durch eine aktuelle Ortsbesichtigung verifiziert wurde. Gemäß dem Ergebnis des Gutachtens wird vorgesehen, Vergnügungsstätten des Spiel-, Erotik- und Sexgewerbes, Bordelle, bordellartige Betriebe und Wettbüros in allen Baugebieten, welche eine

Zulässigkeit ermöglichen, auszuschließen und räumlich begrenzte Zulässigkeitsbereiche zur Bedarfsdeckung lediglich in A-, B- und C-Zentren gemäß des fortgeschriebenen Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes Stuttgart (GRDrs 222/2008) zu definieren. Im Stadtbezirk Stuttgart-Botnang gibt es keine A-, B- und C-Zentren.

Im Rahmen der Vergnügungsstättenkonzeption wurde festgelegt, dass Gewerbegebiete dann für Unterarten von Vergnügungsstätten, die nicht den Spiel-, Erotik- und Sexgewerben zugerechnet werden, geöffnet werden könnten, wenn diese ein gewisses Maß an Publikumsorientierung aufweisen. In diesem Zusammenhang wurden die Gewerbegebiete im Stadtbezirk Stuttgart-Botnang untersucht. Das Ergebnis der Prüfung lässt sich folgendermaßen zusammenfassen: Für alle Gewerbebestände wird ein genereller Ausschluss aller Vergnügungsstätten empfohlen, der mit vorliegendem Bebauungsplan umgesetzt wird. Somit werden in Stuttgart-Botnang auch keine Bereiche definiert, in denen Unterarten von Vergnügungsstätten zulässig sind.

Bordelle und bordellartige Betriebe werden nach der Rechtsprechung nicht als Vergnügungsstätten, sondern als Gewerbebetriebe eingestuft. Gleiches gilt je nach Ausgestaltung auch für Wettbüros. Da diese Betriebe - wie Vergnügungsstätten - städtebaulich schädliche Auswirkungen haben können, sollen Bordelle, bordellartige Betriebe und Wettbüros mit und ohne Vergnügungsstättencharakter im gesamten Plangebiet ebenfalls ausgeschlossen werden.

Ziel des Verfahrens ist es, die heute vorhandene Nutzungsverteilung, die im Wesentlichen den städtebaulichen Zielen entspricht, zu sichern und damit die Gebiete in ihrer Eigenart zu stabilisieren.

Für die Bereiche im Plangebiet, die nach § 34 BauGB beurteilt werden, wird von der Vorschrift des § 9 Abs. 2 b BauGB Gebrauch gemacht. Demnach werden auch in diesen Bereichen unter Berücksichtigung der Vergnügungsstättenkonzeption und der genannten städtebaulichen Ziele jegliche Arten von Vergnügungsstätten ausgeschlossen.

Der Ausschluss von Bordellen und bordellartigen Betrieben ist mit der Vorschrift des § 9 Abs. 2 b BauGB nicht möglich, da diese nur eine Regelung von Vergnügungsstätten vorsieht. Allerdings sind derartige Betriebe in den im Plangebiet vorhandenen Bereichen, die nach § 34 BauGB beurteilt werden, im Hinblick auf die Eigenart der näheren Umgebung ohnehin nicht zulässig.

Denkbar wäre allerdings die Ansiedlung von Wettbüros, die nicht den Charakter einer Vergnügungsstätte haben. Diese Nutzungen wären je nach Ausgestaltung evtl. in den vorhandenen § 34 BauGB-Gebieten zulässig. Die Gefahr einer derartigen Ansiedlung wird jedoch als gering eingeschätzt. Unter Berücksichtigung dessen und dem Erfordernis einer effizienten Umsetzung der Vergnügungsstättenkonzeption, die sich für den Stadtbezirk Stuttgart-Botnang verzögern würde, wenn man zunächst ein Gebiet nach der BauNVO festsetzen würde, um auch Wettbüros, die keine Vergnügungsstätten sind, ausschließen zu können, erscheint es gerechtfertigt, für die Bereiche nach § 34

BauGB zunächst von der Regelung des § 9 Abs. 2 b BauGB mit den entsprechenden Festsetzungen Gebrauch zu machen. Erforderlichenfalls kann in einem späteren Verfahren auch der Ausschluss von nicht nach § 9 Abs. 2 b BauGB abgedeckten Nutzungen vorgenommen werden.

3.2 Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Erschließung, sonstige Festsetzungen

Alle anderen Festsetzungen des geltenden Planungsrechts (z. B. zum Maß der baulichen Nutzung, zur Bauweise, zur Erschließung, Begrünung, zu Geh- und Leitungsrechten etc.) bleiben unberührt.

4. Örtliche Bauvorschriften

Die im geltenden Planungsrecht festgesetzten örtlichen Bauvorschriften (z. B. zu Dachvorschriften, Antennen, Einfriedigungen etc.) bleiben unberührt.

5. Umweltbelange

Der Bebauungsplan ergänzt bzw. ändert die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung der rechtsverbindlichen Bebauungspläne in Bezug auf Vergnügungsstätten, Bordelle, bordellartige Betriebe und Wettbüros und schließt die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten in § 34 BauGB-Gebieten aus. Die Belange des Umweltschutzes werden durch diese Festsetzungen nicht berührt, bzw. es ist nicht mit erheblichen umweltbezogenen Auswirkungen bei der Durchführung der Planung zu rechnen. Die Umweltbelange werden im Umweltbericht erörtert.

Eingriffsregelung nach Naturschutzrecht

Eingriffe in Natur und Umwelt i.S.v. § 1 a BauGB sind bereits erfolgt oder sind bereits auf der Grundlage des geltenden Rechts zulässig. Darüberhinausgehende Eingriffe werden durch die Festsetzungen dieses Bebauungsplans nicht ermöglicht. Ausgleichsmaßnahmen sind demnach nicht erforderlich.

6. Planverwirklichung, Folgemaßnahmen und Kostenschätzung

Bodenordnung etc., sonstige Maßnahmen

Bodenordnung oder sonstige Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Kosten

Es sind keine Kosten zu erwarten.

Teil II: Umweltbericht

1. Beschreibung des Planvorhabens, der Prüfmethode und der Vorgaben

- 1.1 Beschreibung des Planvorhabens
 - 1.1.1 Lage im Raum, räumlicher Geltungsbereich
 - 1.1.2 Art und Umfang des Planvorhabens, Inhalt und Ziele des Bebauungsplans
 - 1.1.3 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten
 - 1.1.4 Beschreibung der Festsetzungen des Bebauungsplans
 - 1.1.5 Wesentliche Einwirkungen des Vorhabens und voraussichtlicher Einwirkungsbereich
 - 1.1.6 Darstellung der wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und der wesentlichen Auswahlgründe
- 1.2 Beschreibung der Prüfmethode
 - 1.2.1 Räumliche Abgrenzung des Untersuchungsgebietes und inhaltliche Schwerpunkte der Untersuchungen
 - 1.2.2 Angewandte Untersuchungsmethoden
 - 1.2.3 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen
- 1.3 Übergeordnete Vorgaben
 - 1.3.1 Rechtlich geschützte Gebiete und Objekte
 - 1.3.2 Regionalplan
 - 1.3.3 Flächennutzungsplan/Landschaftsplan/Bebauungsplan
 - 1.3.4 Sonstige fachrechtliche Umweltauflagen: Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplanungen, Berücksichtigung bei der Planaufstellung

2. Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile innerhalb der Vorhabenfläche und im Einwirkungsbereich des Planvorhabens

- 2.1 Übersicht (naturräumliche Lage, Nutzungen)
- 2.2 Schutzgut Mensch
- 2.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen
- 2.4 Schutzgut Boden
- 2.5 Schutzgut Wasser
- 2.6 Schutzgut Klima und Luft
- 2.7 Schutzgut Landschaft
- 2.8 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Status-quo-Prognose)

4. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung

- 4.1 Einführung
- 4.2 Schutzgut Mensch
- 4.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen
- 4.4 Schutzgut Boden
- 4.5 Schutzgut Wasser
- 4.6 Schutzgut Klima und Luft
- 4.7 Schutzgut Landschaft
- 4.8 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

5. **Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen**
6. **Eingriffe in Natur und Landschaft**
7. **Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen auf die Umwelt (Monitoring)**
8. **Allgemein verständliche Zusammenfassung**
9. **Literatur/Quellen/herangezogene Unterlagen und Planwerke**

Teil II Umweltbericht

1. Beschreibung des Planvorhabens, der Prüfmethode und der Vorgaben

1.1 Beschreibung des Planvorhabens

1.1.1 Lage im Raum, räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet erstreckt sich über den gesamten bebauten Bereich der Gemarkung Stuttgart-Botnang und schließt bestehende Bebauungspläne alten Rechts (Baulinienpläne) i. V. mit der Ortsbausatzung von 1935 sowie Bebauungspläne nach BauGB ein. Für Teilbereiche liegen keine Bebauungspläne vor. Die Zulässigkeit von Vorhaben wird in diesen Teilen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 BauGB geregelt.

1.1.2 Art und Umfang des Planvorhabens, Inhalt und Ziele des Bebauungsplans

Die für die Landeshauptstadt Stuttgart erarbeitete Konzeption hat zum Ziel, die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten des Spiel-, Erotik- und Sexgewerbes sowie Wettbüros zu regeln bzw. in allen bebauten Gebieten weitestgehend auszuschließen und zur Bedarfsdeckung lediglich in A-, B- und C-Zentren - entsprechend dem 2008 fortgeschriebenen Einzelhandels- und Zentren-Konzept - Zulässigkeitsbereiche zu definieren.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist erforderlich, um Vergnügungsstätten sowie Wettbüros, Bordelle und bordellartige Betriebe im Stadtbezirk Stuttgart-Botnang auszuschließen.

1.1.3 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Die Definition der Zulässigkeitsbereiche erfolgte im Rahmen der Erstellung der Vergnügungsstättenkonzeption. Dabei wurden mehrere Alternativen erörtert. Ergebnis der Erörterungen ist der Ausschluss von Zulässigkeitsbereichen im Stadtbezirk Botnang. Anderweitige Möglichkeiten als die Aufstellung eines Bebauungsplanes zum Ausschluss von Vergnügungsstätten für den gesamten Planungsbereich bestehen nicht. Die bei der Erstellung der Konzeption diskutierten alternativen Zuordnungen von Zulässigkeitsbereichen im Stadtgebiet führen für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes zu keinen anderen Umweltauswirkungen.

1.1.4 Beschreibung der Festsetzungen des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan enthält ausschließlich Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung hinsichtlich Vergnügungsstätten und anderer gewerblicher Nutzungen wie Wettbüros, Bordelle und bordellartige Betriebe. Dabei sollen die übrigen Festsetzungen der bestehenden Bebauungspläne sowie der Ortsbausatzung weiterhin gelten. Auch sind die sonstigen städtebaulichen und planerischen Ziele nicht betroffen. Zudem setzt der Bebauungsplan für Gebiete, die nach § 34 BauGB zu beurteilen sind, nach § 9 Abs. 2 b BauGB einen Ausschluss von Vergnügungsstätten fest.

1.1.5 Wesentliche Einwirkungen des Vorhabens und voraussichtlicher Einwirkungsbereich

Die Vergnügungsstättenkonzeption beschränkt die o. a. Nutzungen innerhalb

Stuttgarts auf als vertretbar eingestufte Bereiche und schließt sie in den übrigen Teilen insbesondere zum Schutz der Bevölkerung und der städtebaulichen Ordnung aus. Dieser Ausschluss wird für den Bezirk Stuttgart-Botnang mit vorliegender Planung geregelt. Die Planung führt nicht zu Wirkungen, die den Zustand der Umwelt verändern könnten. Nachteilige Auswirkungen (auch außerhalb des Geltungsbereiches) beschränken sich ggf. auf die in der Konzeption festgelegten Zulässigkeitsbereiche (möglicherweise hier Erhöhung des Nutzungsdruckes).

1.1.6 Darstellung der wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und der wesentlichen Auswahlgründe.

Um die angestrebten Planungsziele zu erreichen, käme alternativ zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes nur die Änderung aller im Plangebiet geltenden Bebauungspläne und Baustaffeln in einzelnen Verfahren in Betracht. Dies wäre ein verfahrenstechnisch unverhältnismäßig großer Aufwand bei gleicher (unerheblicher) Auswirkung auf die Umwelt.

1.2 Beschreibung der Prüfmethode

1.2.1 Räumliche Abgrenzung des Untersuchungsgebietes und inhaltliche Schwerpunkte der Untersuchungen

Das Untersuchungsgebiet entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Wesentlicher Belang ist das Schutzgut Mensch. Weitere Schwerpunktbildungen der Untersuchungen sind nicht erforderlich.

1.2.2 Angewandte Untersuchungsmethoden

Vorhandene Unterlagen wurden ausgewertet. Während der Bearbeitung sowie der frühzeitigen Beteiligung hat sich gezeigt, dass keine Sondergutachten und vertiefende Untersuchungen zu Umweltaspekten erforderlich sind.

1.2.3 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Informationen bestanden nicht.

1.3 Übergeordnete Vorgaben

1.3.1 Rechtlich geschützte Gebiete und Objekte

Im an das Plangebiet angrenzenden Außenbereich liegen die Landschaftsschutzgebiete Glemswald, sowie das Naturschutzgebiet Rotwildpark bei Stuttgart. Des Weiteren kommen besonders geschützte Biotop gemäß § 32 NatSchG Baden-Württemberg, Stadtbiotop und Naturdenkmale im Plangebiet vor. Außerdem treten besonders und streng geschützte Arten auf.

1.3.2 Regionalplan

Der Regionalplan enthält für die mit diesem Bebauungsplan getroffenen Regelungen zu Vergnügungsstätten keine übergeordneten Vorgaben.

1.3.3 Flächennutzungsplan/Landschaftsplan/Bebauungsplan

Der Flächennutzungsplan beinhaltet für das Plangebiet im Wesentlichen die Darstellungen Wohn- und gemischte Bauflächen, Flächen für den Gemeinbedarf sowie Grünflächen und Verkehrsflächen.

1.3.4 Sonstige fachrechtliche Umwelanforderungen:

Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplanungen, Berücksichtigung bei der Planaufstellung

Die Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und -planungen werden von der vorliegenden Planung nicht berührt.

2. Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile innerhalb der Vorhabenfläche und im Einwirkungsbereich des Planvorhabens

2.1 Übersicht (naturräumliche Lage, Nutzungen)

Das Plangebiet liegt im Naturraum Schwäbisches Keuper-Lias-Land, bezüglich des Naturraums 4. Ordnung ist es der Stuttgarter Bucht zuzuordnen. Die Stuttgarter Bucht ist eine ausgedehnte Randbucht der Keuperstufe. Im Plangebiet überwiegt die Wohn-/gemischte Nutzung.

2.2 Schutzgut Mensch

Das Plangebiet wird mit Ausnahme eines kleinen Bereichs mit gewerblicher Nutzung durch Wohnbauflächen mit unterschiedlicher Situation für das Wohnumfeld charakterisiert. Sie sind mit erholungsrelevanter Infrastruktur (Spiel, Sport, Grünflächen) ausgestattet.

2.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Im Plangebiet befinden sich die für den Innenbereich charakteristischen Habitate der Siedlungsflächen (Gebäudekomplexe, Gärten, Grünflächen, Grünanlagen, Gleisanlagen der Stadtbahn), die auch seltenen und gefährdeten, darunter auch besonders und streng geschützten Arten, Lebensraum bieten können. Im Geltungsbereich liegen Biotop gemäß § 30 NatSchG Baden-Württemberg. Das Plangebiet liegt außerhalb der Baumschutzsatzung. FFH- und Vogelschutzgebiete liegen außerhalb des Plangebietes. Gesonderte Gutachten sind nicht erforderlich.

2.4 Schutzgut Boden

Die Bodenqualität (BOKS) ist größtenteils fehlend bis gering, in den mehr dörflich strukturierten Ortslagen oft auch mittel.

Im Stadtbezirk Stuttgart-Botnang gibt es eine Vielzahl von Altlastenflächen.

Gesonderte Gutachten sind nicht erforderlich.

2.5 Schutzgut Wasser

Das Plangebiet liegt in der Außenzone des Heilquellenschutzgebietes.

2.6 Schutzgut Klima und Luft

Entsprechend den klimatisch stark unterschiedlich wirkenden Nutzungen stellt der Klimaatlas folgende Klimatope dar: Stadt-, Stadtrand-, Gartenstadt-, Grünanlagen- und Waldklimatop.

Aufgrund der Hanglagen bilden sich unterschiedlich starke Kaltluftabflüsse in den Tallagen der Bachläufe aus. Besonders mächtig sind hierbei die Kaltluftabflüsse des Feuerbachtals. Das Planungsgebiet liegt im Geltungsbereich des Luftreinhalte-/ Aktionsplanes für den Regierungsbezirk Stuttgart, Teilplan Landeshauptstadt Stuttgart.

2.7 Schutzgut Landschaft

Das Stadt- und Landschaftsbild im Plangebiet wird durch die Siedlungsflächen geprägt (vgl. Kap. 2.1).

2.8 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet liegen Baudenkmäler, historisch-kulturell bedeutsame Gebäude, Elemente, Gebäudegruppen und Ensembles.

3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Status-quo-Prognose)

Bei Verzicht auf die Planung können die Zielsetzungen der Vergnügungsstättenkonzeption nicht rechtsverbindlich umgesetzt werden. Dies hätte zur Folge, dass sich zusätzliche Vergnügungsstätten ansiedeln könnten, was nachteilige Wirkungen insbesondere auf das Schutzgut Mensch haben kann (Lärm, städtebauliche Struktur, soziales Gefüge). Strukturelle oder bauliche Veränderungen sind auf Grundlage des derzeit geltenden Planungsrechtes weiterhin möglich und zulässig.

4. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung

4.1 Einführung

Da es sich bei der Planung lediglich um Regelungen hinsichtlich der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten wie Spielhallen, gewerbliche Nutzungen in Form von Wettbüros, Bordellen und bordellartigen Betrieben für ein Bestandsgebiet handelt, sind Auswirkungen auf die Umwelt insbesondere bezogen auf das Schutzgut Mensch gegeben.

4.2 Schutzgut Mensch

Die durch die Planung vorgesehenen Festsetzungen dienen im Wesentlichen dem Schutz und der Erhaltung der vorhandenen städtebaulichen und sozialen Strukturen und der Vermeidung von Fehl- bzw. unerwünschten Entwicklungen im Stadtbezirk.

Da Vergnügungsstätten und die anderen Nutzungen im Sinne dieses Bebauungsplanes im Plangebiet ausgeschlossen werden, führt die Planung langfristig zu günstigen Wirkungen auf das Wohnumfeld.

Durch Verdrängung von Vergnügungsstätten aus lärmempfindlichen Bereichen kann es langfristig zu einer Verringerung von Lärmbelastungen kommen. Eine Konzentrationswirkung kann langfristig in den Gebieten erfolgen, in denen Vergnügungsstätten zulässig sind. Dies sind solche Gebiete (vorwiegend Kern- und Gewerbegebiete), die für die Aufnahme von Vergnügungsstätten grundsätzlich oder im Einzelfall städtebaulich geeignet sind. Die Planung führt nicht zu einer Veränderung der Verkehrsinfrastruktur und auch nicht zu Verlagerungen von Verkehrsströmen.

Das Vorhaben hat für den Betrachtungsraum damit insgesamt positive Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

4.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die Planung regelt nur die Art der zulässigen Nutzungen. Das Maß der baulichen Nutzung wird gegenüber dem derzeit gültigen Maß nicht geändert. Es werden keine neuen Baumöglichkeiten eröffnet. Die Inanspruchnahme von Gärten, Grünflächen und Grünanlagen auf Grundlage dieser Planung ist nicht zulässig. Die Planung hat daher keine Auswirkung auf Biotop- und Nutzungstypen oder Biotopkomplexe. Das Vorhaben entfaltet weiterhin keine Fernwirkungen, so dass Beeinträchtigungen von FFH- und Vogelschutzgebieten ausgeschlossen werden können. Naturdenkmale werden durch die Planung ebenfalls nicht beeinträchtigt und sie zeigt keine nachteiligen Wirkungen auf den Baumbestand sowie die im Bezirk heimischen Tier- und Pflanzenarten.

4.4 Schutzgut Boden

Die Planung regelt nur die Art der zulässigen Nutzungen. Das Maß der baulichen Nutzung wird gegenüber dem derzeit gültigen Maß nicht geändert. Die Planung führt daher nicht zu Veränderungen der Nutzung der Bodenoberfläche und somit nicht zu Veränderungen für das Schutzgut Boden.

Mit der Planung ist keine Veränderung der BOKS-Index-Punkte verbunden.

4.5 Schutzgut Wasser

Die Planung regelt nur die Art der zulässigen Nutzungen. Das Maß der baulichen Nutzung wird gegenüber dem derzeit gültigen nicht geändert. Die Planung führt nicht zu Veränderungen für das Schutzgut Grundwasser bzw. Oberflächengewässer.

4.6 Schutzgut Klima und Luft

Die Planung regelt nur die Art der zulässigen Nutzungen. Das Maß der baulichen Nutzung wird gegenüber dem derzeit gültigen nicht geändert. Die Planung führt nicht zu Veränderungen für das Schutzgut Klima und Luft.

4.7 Schutzgut Landschaft

Die Planung führt nicht zu Veränderungen für das Schutzgut Landschaft und Erholung in der Landschaft.

4.8 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Die Planung führt nicht zu Veränderungen für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.

4.9 Sonstige Angaben

Die Planung hat keine Auswirkung auf die Vermeidung von Emissionen, den sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern oder auf Pläne des Abfallrechtes. Sie hat weiterhin keine Auswirkungen auf die Nutzung erneuerbarer Energien oder den sparsamen und effizienten Umgang mit Energie.

5. Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Auf der Grundlage der Fachgesetze besteht eine Verpflichtung, erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu vermeiden, unvermeidliche Auswirkungen durch entsprechende Maßnahmen zu verringern bzw. auszugleichen. Da mit der Planung bei allen Schutzgütern negative oder gar erheblich nachteilige Umweltauswirkungen nicht verbunden sind, sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nicht erforderlich.

6. Eingriffe in Natur und Landschaft

Die Planung regelt nur die Art der zulässigen Nutzungen. Das Maß der baulichen Nutzung wird gegenüber dem derzeit gültigen Maß nicht geändert. Es werden keine neuen Baumöglichkeiten eröffnet. Die Inanspruchnahme von Gärten, Grünflächen und Grünanlagen auf Grundlage dieser Planung ist nicht zulässig. Mit der Planung sind daher keine Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden, Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

7. Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen auf die Umwelt (Monitoring)

Da mit der Planung keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind, sind besondere Maßnahmen zur Überwachung nicht erforderlich.

8. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der Planung werden für ein Bestandsgebiet lediglich Regelungen hinsichtlich der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten (z. B. Spielhallen) sowie gewerbliche Nutzungen wie Wettbüros, Bordelle und bordellartige Betriebe getroffen. Die Festsetzungen dienen der städtebaulichen Ordnung zum Schutz des Bestandes. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind mit der Planung nicht verbunden.

9. Literatur/Quellen/herangezogene Unterlagen und Planwerke

Regionalplan
Flächennutzungsplan
Landschaftsplan
Klimaatlas

Bestehende Bebauungspläne
Luftbild
Vergnügungsstättenkonzeption für Stuttgart – Neue Regelungen zur Steuerung von Vergnügungsstätten in Stuttgart Baustaffelplan der Stadt Stuttgart

Stuttgart, 8. Dezember 2022 / 2. Mai 2024



.....
Thorsten Donn
Amtsleiter